



Amt für Bürger- und
Ratsservice

30.10.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kupferschmidt

Telefon: 492-3300

Kupferschmidt@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Bildung und Festlegung der Größe der Ausschüsse des Rates und sonstigen Gremien des Rates

Beratungsfolge

11.11.2020 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rat in der abgelaufenen Wahlperiode die in der Begründung ausgewiesenen Ausschüsse und sonstigen Gremien gebildet und ihre Zusammensetzung sowie ihre Zuständigkeiten wie in den Anlagen 1 und 2 dargestellt geregelt hat.
2. Für die neue Wahlperiode werden folgende Ausschüsse und sonstige Gremien gebildet:
.....
3. Für jeden Ausschuss werden möglichst zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmt.

Begründung:

Die Neubildung der Ausschüsse ist eine der ersten Organisationsentscheidungen des Rates nach der Kommunalwahl. Nach § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat Ausschüsse bilden. Nach § 57 Abs. 2 GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Zusätzlich ist in jeder Gemeinde nach § 70 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein Jugendhilfeausschuss zu bilden.

Darüber hinaus kann der Rat nach § 57 GO NRW weitere Ausschüsse (freiwillige Ausschüsse) bilden und ihnen nach § 41 Abs. 2 GO NRW Zuständigkeiten übertragen, die nicht in seine ausschließliche Zuständigkeit fallen. Dies dient zum einen zur Entlastung des Rates, aber auch zur Schwerpunktsetzung. Die Übertragung von Zuständigkeiten des Rates auf die Ausschüsse findet in der Zuständigkeitsordnung ihren Niederschlag. Darüber hinaus kann der Rat auch im Rahmen der Zuständigkeitsordnung festlegen, bei welchen Themenbereichen er eine Vorberatung durch einen Fachausschuss wünscht. Dadurch entsteht aber kein Beratungsanspruch eines Ausschusses, sondern nur der

„Wunsch“ des Rates, dass die entsprechenden Angelegenheiten unter Einbeziehung der Sach- und Fachkunde der Ausschüsse für ihn vorberaten werden.

Der Rat hat in der abgelaufenen Wahlperiode folgende Ausschüsse, Kommissionen und sonstige Gremien gebildet und ihre Zuständigkeiten geregelt (s. auch Anlagen 1 und 2):

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
5. Ausschuss für Schule und Weiterbildung
6. Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government
7. Ausschuss für Gleichstellung
8. Kulturausschuss (auch Betriebsausschuss Theater Münster)
9. Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung
10. Sportausschuss
11. Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen
12. Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen
13. Vergabeausschuss
14. Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe
15. Betriebsausschuss der Citeq
16. Betriebsausschuss Münster-Marketing
17. Wahlausschuss
18. Wahlprüfungsausschuss
19. Beschwerdekommision
20. Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen
21. Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit
22. Künstlerischer Fachbeirat für den Kulturausschuss

Um sicherzustellen, dass direkt zum Jahresbeginn 2021 die ersten Sachvorlagen unter Einbeziehung der Vorberatung der Ausschüsse beraten werden können, ist die Bildung der Ausschüsse in der ersten Sitzung des Rates erforderlich. Gleichzeitig sollte der Rat über die Größe und Struktur der Ausschüsse entscheiden, damit in der Sitzung des Rates am 09.12.2020 die Besetzung erfolgen kann. Sollte dies gelingen, könnte am 09.12.2020 auch die Frage der Vergabe der Vorseitze in den Ausschüssen geregelt werden. Die ersten Sitzungen der so gebildeten Ausschüsse könnten dann unmittelbar am Jahresbeginn 2021 stattfinden, sodass ein Vorlauf für die Sitzung des Rates im Februar 2021 gewährleistet wäre.

Der Integrationsrat ist nach § 27 GO NRW ein Pflichtgremium für die Stadt Münster. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates ist gleichzeitig mit der Kommunalwahl erfolgt. Da die konstituierende Sitzung für den 25. November 2020 geplant ist, legt die Verwaltung mit der Vorlage V/0892/2020 bereits die Besetzungsvorlage für die Ratsmitglieder in dieser Sitzung vor.

Der im Jahr 2016 neu in die GO NRW aufgenommene § 27 a GO NRW wird mit der Kommunalen Seniorenvertretung, dem Jugendrat (beide Gremien sind über eigene Wahlordnungen von der Wahlperiode des Rates entkoppelt) und mit der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der letzten Wahlperiode umgesetzt.

Stellvertretender Vorsitz in den Ausschüssen:

Die Erfahrungen in der abgelaufenen Wahlperiode zeigen, dass sich die Entscheidung, zwei stellvertretende Vorsitzende für die Ausschüsse festzulegen, bewährt hat.

Hinweis:

Der Oberbürgermeister hat bei den Bildungsbeschlüssen der Ausschüsse kein Stimmrecht (§ 40 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 GO NRW).

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Struktur der Ausschüsse in der Wahlperiode 2014 - 2020

Anlage 2: Zuständigkeitsordnung der Wahlperiode 2014 - 2020